

§ 37k LB-PG

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

| | |
|------------------------------|--|
| nicht mehr als 1.666,66 € | 30 % des Gesamtpensionseinkommens |
| ab 1.666,66 € bis zu 2.000 € | 500 € |
| ab 2.000 € bis zu 2.500 € | ein Betrag, der von 500 € linear auf 0 € absinkt |

1. (2) Personen, die in den nachstehend genannten Zeiträumen einen Anspruch auf Ergänzungszulage § 33) hatten, gebührt für das Kalenderjahr 2022 eine Einmalzahlung im folgenden Umfang:

Anspruch auf Ergänzungszulage im Dezember 2021 150 €

Anspruch auf Ergänzungszulage im Februar 2022 150 €

Anspruch auf Ergänzungszulage im Juni 2022 300 €

1. (3) Die Einmalzahlungen nach Abs 1 und 2 sind kein Pensionsbestandteil, sie sind aber mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung bis 01. März 2023 auszuführen. Die Einmalzahlungen gelten auch nicht als Einkommen im Sinne des § 33.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at